



# TWN Club Zürich Statuten

Version 20. November 2015



## **Art. 1 Name, Sitz und Zweck**

Unter dem Namen TWN Club Zürich besteht seit dem 11.11.1951, mit Sitz beim Wohnort des Präsidenten, ein Verein, der den Zusammenschluss der Motorradfahrer von Zürich und Umgebung, die Förderung des Motorsportes, technische Besprechungen, Veranstaltungen von gemeinsamen Ausfahrten und Wettbewerben aller Art sowie der Pflege freundschaftlicher Beziehungen bezweckt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **Art. 2 Mitglieder, Aufnahme**

Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern

Nur natürliche Personen können Aktivmitglieder des TWN Clubs werden.

Die Aufnahme erfolgt bei Anwesenheit an der Generalversammlung.

Bei begründeter Abwesenheit ist ausnahmsweise mit Zustimmung der Mehrheit an der GV eine Aufnahme möglich.

## **Art. 3 Frei- und Ehrenmitglieder**

Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an einer Generalversammlung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von einer Beitragspflicht befreit.

## **Art. 4 Mitgliederbeitrag**

Die Aktivmitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung jährlich bestimmten Beitrag. Vorstandsmitglieder sind davon befreit. Allfällige Verbandsbeiträge sind in diesem Beitrag nicht inbegriffen. Der Betrag muss bis zum 31.12. für das folgende Jahr bezahlt sein.

## **Art. 5 Haftungsausschluss**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 6 Austritt, Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen

- a) durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten
- b) durch Streichung
- c) durch Ausschluss

Die schriftliche Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen. Einbezahlte Beiträge werden jedoch nicht zurück bezahlt. Erfolgt das Austrittsbegehren nach dem ersten Januar eines Jahres, so ist der Beitrag für das laufende Jahr unter allen Umständen zu bezahlen.

Aktivmitglieder, die ihre Beiträge bis 31. Januar trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, werden gestrichen.

Ausschluss wegen unehrenhaftem Benehmen innerhalb oder ausserhalb des Vereins oder wegen Zuwiderhandlung gegen die Vereinsstatuten oder Vereinsinteressen, erfolgt auf Antrag des Vorstandes an einer Vereinsversammlung, zu welcher die Mitglieder schriftlich eingeladen werden müssen.

Austretende, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 7. Organisation**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Vorstand

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise im vierten Quartal einberufen. Die Einladung geschieht mindestens 14 Tage vor der Abhaltung schriftlich durch den Vorstand. Sofern der Vorstand es für nötig erachtet, kann er ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Die Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Dechargeerteilung.
- b) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- c) Revision der Statuten
- d) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

Über Beschlüsse wird buchgeführt.

Vereinsversammlungen zur Behandlung laufender Geschäfte werden je nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen. Über alle Beschlüsse wird buchgeführt.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, ausgenommen bei Wahlen, Statutenänderungen, Ausschlüssen und Auflösung.

Die Abstimmung geschieht offen, mit Ausnahme von Wahlen und bei Ausschluss.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei allen anderen Abstimmungen der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

### **Art. 8. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird jährlich an der GV in folgender Reihenfolge gewählt:

1. Präsident
2. Kassier
3. übrige

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Wahlen erfolgen geheim, können aber auch offen vorgenommen werden, wenn kein Gegenvorschlag vorliegt.

Dem Vorstand bleibt die Leitung des Vereinsgeschäftes vorbehalten. Die Einberufung geschieht durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Präsidenten die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Alle Ressortinhaber haben der GV die Jahresberichte abzugeben.

### **Art. 9. Revisoren**

An der GV werden jährlich 2 Revisoren gewählt. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der GV über den Befund zu berichten.

### **Art. 10. Anschluss an Verbände**

Der TWN Club Zürich kann sich als Sektion Verbänden anschliessen. Es steht jedem Clubmitglied frei, über den TWN Club Zürich einem solchen Verband beizutreten.

Der TWN Club Zürich ist folgenden Verbänden angeschlossen:

- a) FMS
- b) SAM

### **Art. 11. Statutenänderungen und Auflösung**

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins können an einer Generalversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Solche Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die im Moment der Auflösung verbliebenen Mitglieder ohne weiteres über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens.

### **Art. 12. Einverständnis**

Durch die Beitrittserklärung zum Verein verpflichtet sich jedes Mitglied ohne weiteres, die vorliegenden Statuten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

### **Art. 13. Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 11. November 1951 beschlossenen Statuten, sowie diejenigen vom 12. Dezember 1975.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Eidgenössischen Zivilgesetzbuches.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 20. November 2015

Für den Vorstand



Peter Wohler, Präsident



Patrick Frei, Aktuar und Sekretär

**Anhang: Chronologie der Änderung der Statuten seit GV 2015**